

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1955	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. März 1955	Nr. 5
------	--	-------

Tag	Inhalt:	Seite
28. 3. 55	Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1955	11
28. 3. 55	Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes	12
23. 3. 55	Zweite Hessische Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft	12

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1955. Vom 28. März 1955.

§ 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, vom 1. April 1955 bis zur Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1955 über die durch Art. 140 der hessischen Verfassung gezogenen Grenzen hinaus einmalige und außerordentliche Ausgaben, die zur Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen erforderlich sind, auch dann zu leisten, wenn aus dem Vorjahre bewilligte Mittel nicht mehr verfügbar sind; diese Ausgaben dürfen den Rahmen der bei der ersten Einstellung von Mitteln in den Haushaltsplan angegebenen Gesamtkosten nicht überschreiten.

§ 2

- (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Ausgaben zu leisten
- a) für Zwecke des Landesaufbaustocks (§ 16 des Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 6. Juli 1954 — GVBl. S. 122 —) bis zur Höhe von 19,5 Millionen Deutsche Mark,
 - b) für Baumaßnahmen an landeseigenen Gebäuden und Anlagen bis zur Höhe von 3 Millionen Deutsche Mark,
 - c) für Um-, Neu- und Ausbauten an öffentlichen Straßen und Brücken bis zur Höhe von 10 Millionen Deutsche Mark,
 - d) für die Fortführung des Hessenplans (Förderung von Industrien, insbesondere zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Flüchtlinge und Heimatvertriebene) bis zur Höhe von 20 Millionen Deutsche Mark,
 - e) für den Wohnungsbau bis zur Höhe von 21 Millionen Deutsche Mark.

(2) Die Landesregierung hat für die Maßnahmen gemäß Abs. 1 Buchstabe a) bis c) Pläne aufzustellen und dem Haushaltsausschuß des Landtags zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Um die in Abs. 1 genannten Ausgaben zu decken, darf die Landesregierung Kredite aufnehmen; diese Kredite sind in den außerordentlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1955 einzustellen.

(4) Die Landesregierung darf außerdem für den sozialen Wohnungsbau und die landwirtschaftlichen Siedlungen diejenigen Kredite aufnehmen, die ihr durch die Bundesregierung, das Lastenausgleichsam oder durch Träger der Sozialversicherung angeboten werden, und bis zur Höhe dieser Kredite ihrerseits Darlehen gewähren.

§ 3

Über die durch §§ 1 und 2 erteilten Ermächtigungen hinaus dürfen Ausgaben, die nicht auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung beruhen, nur bei unabweisbarem Bedürfnis mit Einwilligung des Ministers der Finanzen geleistet werden; Verpflichtungen dieser Art können nur mit seiner Einwilligung eingegangen werden.

§ 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1955 für Kredite zur Durchführung dringender, volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Höchstbetrag von 75 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 5

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zum Höchstbetrag von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 6

Bei dem Abschluß des Rechnungsjahres 1954 werden die nicht verbrauchten übertragbaren Ausgabemittel (Ausgaberreste) nicht in das Rechnungsjahr 1955 übertragen; Mehrausgaben gegenüber

übertragbaren Ausgabebewilligungen (Vorgriffe) sind als überplanmäßige Ausgaben des Rechnungsjahres 1954 zu behandeln.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 28. März 1955.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Zinn Dr. Troeger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung

des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes.

Vom 28. März 1955.

Artikel 1

§ 15 des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 werden die Buchstaben f und g gestrichen.
2. Buchstabe h wird Buchstabe f.
3. Als Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Das Gebührenzuschlagsgesetz vom 9. November 1948 (GVBl. S. 152) in der Fassung des Gesetzes vom 26. November 1948 (GVBl. S. 152) und das Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gebührenzuschlagsgesetzes vom 1. April 1950 (GVBl. S. 59) sind auf die Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses (Bauaufsicht) wird wie folgt geändert:

1. Zu I A 3 werden vor dem letzten Absatz die Worte „zu 1.—3.“ gesetzt.
2. Zu II 2 c erhält der Gebührensatz folgende Fassung:
„0,5 v. H. der Rohbausumme der Bauwerke neben der Gebühr nach I“.

Artikel 3

In Nr. 63 des Gebührenverzeichnisses (Wasserrecht) zu I 1 d wird „§ 182 Abs. 2“ berichtigt in „§ 192 Abs. 2“.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 28. März 1955.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Zinn Dr. Troeger

Zweite Hessische Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft.

Vom 23. März 1955.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und 3 sowie des § 5 Satz 1 der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft vom 30. April 1953 (Bundesanzeiger Nr. 84) in der Fassung vom 23. Dezember 1954 (Bundesanzeiger Nr. 250) wird verordnet:

§ 1

Die Festsetzung und die Einziehung der Bundesausgleichsabgabe wird dem Landesernährungsamt Hessen übertragen. Es entscheidet auch über Anträge auf Stundung.

§ 2

(1) Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen sowie die Hersteller von sterilisierter Milch und Milcherzeugnissen haben monatlich die nach § 2 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft fällige Bundesausgleichsabgabe im Wege der Selbstveranlagung zu ermitteln und an das Landesernährungsamt Hessen abzuführen. Gleichzeitig mit der Abführung ist eine Meldung über die entrichtete Bundesausgleichsabgabe auf von dem Landesernährungsamt Hessen vorgeschriebenen Vor drucken zu erstatten.

(2) Kommt der Abgabeschuldner seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 bis zum 15. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird die Bundesausgleichsabgabe festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft und am 31. Dezember 1956 außer Kraft.

Wiesbaden, den 23. März 1955.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Hacker